



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

03.02.1989 - Drucksache 12/441 (zu Drs.12/163 u. Drs. 12/293)

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Bericht und Antrag des Datenschutzausschusses vom 31. Januar 1989 zum 10. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Drucksache 12/163) vom 31. März 1988 und zur Stellungnahme des Senats (Drucksache 12/293) vom 21. September 1988.**

**Bericht**

Der Datenschutzausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit dem 10. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Stellungnahme des Senats zu diesem Bericht befaßt und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine Vorbemerkungen****— 10 Jahre Datenschutz in Bremen**

1. Seit dem Inkrafttreten des Bremischen Datenschutzgesetzes am 1. Januar 1978 haben sich Entwicklung und Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken erheblich ausgeweitet. Die Bevölkerung ist gegenüber Datenschutzfragen wesentlich aufgeschlossener geworden. Die Öffentlichkeit reagiert oftmals empfindlich auf Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regelungen, die zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte erlassen worden sind.

Die Bremische Bürgerschaft hat in der Vergangenheit dem Persönlichkeitsschutz stets hohen Rang eingeräumt. Es sei nur daran erinnert, daß Bremen als erstes Land bereichsspezifische Datenschutzregelungen im Bremischen Verfassungsgesetz und Polizeigesetz sowie ein eigenes Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen verabschiedet hat. Gegenwärtig liegt der Bremischen Bürgerschaft ein Gesetz über den Datenschutz im Krankenhauswesen vor. Durch eine umfangreiche Novellierung des Bremischen Datenschutzgesetzes im Jahr 1987, die insbesondere auch die Einbeziehung der aktenmäßig verarbeiteten Daten zum Gegenstand hatte, wurde den vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 formulierten Grundsätzen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und den Anforderungen an neue technische Entwicklungen andererseits im Gesetzgebungsbereich Rechnung getragen. Datenschutzprobleme werden sich für die Zukunft bei der Installation umfangreicher Bürokommunikationssysteme und dem Einsatz von Personal-Computern mit weitreichenden Vernetzungsmöglichkeiten stellen. Die datenschutzrechtliche Absicherung solcher Systeme und Netze hat große Bedeutung für den Einzelnen. Sozialverträgliche und datenschutzverträgliche Technikgestaltung ist eine wichtige Aufgabe der Zukunft.

2. Der Datenschutzausschuß stellt fest, daß der Datenschutz in Bremen im wesentlichen gewährleistet ist. Dennoch hat es gerade in letzter Zeit verschiedene Verstöße gegen den Datenschutz gegeben. Diese beruhen darauf, daß einerseits in der Verwaltung noch nicht überall die erforderliche Sensibilität im Umgang mit personenbezogenen Daten erkennbar und andererseits die Kenntnis der den Datenschutz regelnden Gesetze und Dienstanweisungen nicht immer im ausreichenden Maße vorhanden sind. Hinzu kommen auch praktische Schwierigkeiten im Umgang mit der neuen Technik. Außerdem fehlen zum Teil geeignete Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen sowie die zu ihrer Einhaltung notwendigen technischen Einrichtungen. Der Datenschutzausschuß fordert den Senat auf, die Mängel zu beheben und insbesondere die Fortbildung für alle Ebenen der Entscheidung auch unter dem Aspekt der datenschutzrechtlichen Verankerung zu stärken.

Der Ausschuß weist darauf hin, daß zur ordnungsgemäßen Durchführung von Gesetzen Ausführungsbestimmungen notwendig sind, und erwartet vom Senat, daß die Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Bremischen Daten-

schutzgesetzes sowie auch spezifische Ausführungsbestimmungen einzelner Ressorts, die Handreichungen für die Mitarbeiter in den Verwaltungen enthalten, erlassen werden. Er weist außerdem darauf hin, daß im Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes vom 8. September 1987 in § 1 des Artikels 4 Übergangsvorschriften enthalten sind, die eine zweijährige Übergangsfrist sowohl für den Erlaß von Verwaltungsvorschriften als auch für die Schaffung eigenständiger Rechtsgrundlagen für automatisierte Abrufverfahren vorsehen. Diese Frist läuft am 30. September 1989 ab.

3. Der Datenschutzausschuß hat sich mit dem vom Landesbeauftragten für seine Dienststelle vorgelegten Personalentwicklungskonzept bis zum Jahr 1995 beschäftigt und dessen stufenweise Realisierung empfohlen. Die Gewährung einer Stelle im höheren und einer Stelle im gehobenen Dienst im Haushaltsjahr 1987 durch den Senat wird vom Ausschuß begrüßt. Er geht davon aus, daß das Konzept weiterhin umgesetzt wird. Durch die personelle Aufstockung ist ein weiterer Raumbedarf für die Dienststelle des Landesbeauftragten unabweisbar geworden. Der Ausschuß läßt sich hierüber berichten und unterstützt die notwendige räumliche Erweiterung der Dienststelle.

II. Der Datenschutzausschuß erwartet, daß in Zukunft der Senat seine Stellungnahme zum Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz innerhalb von drei Monaten abgibt. Der Datenschutzausschuß geht davon aus, daß die Punkte, in denen der Senat zu den Ausführungen des Landesbeauftragten keine Stellung nimmt, erledigt sind beziehungsweise im wesentlichen übereinstimmend beurteilt werden. Im übrigen nimmt der Ausschuß wie folgt Stellung:

— Datenschutzkonzept für Personal-Computer (PC)

Bereits in seinem Bericht vom 17. 11. 1986 zum 8. Jahresbericht des Landesbeauftragten hatte der Ausschuß ein Datenschutzkonzept für die Anwendung von PC verlangt. Obgleich die Dringlichkeit unterstrichen wurde, liegt ein solches Konzept bis heute nicht vor. Der Ausschuß fordert deshalb den Senat auf, bis spätestens 30. Juni 1989 ein mit dem Landesbeauftragten abgestimmtes Datenschutzkonzept für die Anwendung von PC in der bremischen öffentlichen Verwaltung vorzulegen.

— Beteiligung des Landesbeauftragten

Der Ausschuß hält die frühzeitige Beteiligung des Landesbeauftragten bei der Planung und bei dem Aufbau automatisierter Informationssysteme für unverzichtbar und verweist auf die gesetzliche Regelung in § 27 Abs. 4 Brem. Datenschutzgesetz. Er begrüßt, daß der Senat auf die Forderung des Ausschusses hin in einem Kooperationsvertrag zur Entwicklung von Software mit einem Hersteller die Beteiligung des Landesbeauftragten vereinbart hat.

— Testdaten

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß auch künftig nur mit Daten getestet werden darf, die sich nicht auf natürliche Personen beziehen lassen (Testdaten).

— Dokumentation von Programmänderungen

Aus Gründen der Gewährleistung sowohl der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung wie auch der Festlegung von Verantwortlichkeiten und der Ermöglichung von Datenschutzkontrollen weist der Ausschuß darauf hin, daß Programme und deren Änderungen lückenlos zu dokumentieren sind.

— Meldewesen

Der Ausschuß erwartet, daß entsprechend § 2 Abs. 4 des Bremischen Meldegesetzes das Melderegister physisch von anderen Registern getrennt geführt wird. Entgegen § 38 Abs. 4 des Bremischen Meldegesetzes ist das Verfahren der automatisiert geführten Melderegister noch nicht den Anforderungen des Meldegesetzes angepaßt worden, obwohl die im Meldegesetz hierfür vorgesehene Übergangsfrist bereits am 31. Dezember 1987 abgelaufen ist. Der Ausschuß mißbilligt diesen Gesetzesverstoß und fordert den Senat auf, sowohl das Bremische Meldegesetz wie auch die bisher nicht umgesetzte Meldedatenübermittlungsverordnung bis spätestens zum 1. Januar 1990 zu realisieren.

— Melderegisterauskunft

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Regelung über die erweiterte Melderegisterauskunft restriktiv angewendet wird und im Einzelfall unter Bewertung der einzelnen Datenwünsche vor der Übermittlung der Daten überprüft wird. Er erwartet auch, daß die nachträgliche Unterrichtung des Betroffenen unverzüglich erfolgt.

– Führerscheinakten, -kartei

Der Ausschuß weist darauf hin, daß eine fallbezogene Löschung zur Gewährleistung der Rechte der Bürger nicht genügt. Der bloße Stempelaufdruck „Verwertungsverbot“ auf den Akten stellt keine datenschutzkonforme Löschung dar. Der Ausschuß fordert den Senat auf, über den Bundesrat auf eine entsprechende bundesgesetzliche Lösungsregelung hinzuwirken.

– Datenverarbeitung bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und im Strafvollzug

Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß in Strafverfahren, in denen die Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung zu anderen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen gelangt als die Polizei, eine Zwischenmitteilung zur Korrektur der Datenspeicherung im polizeilichen Informationssystem erfolgt.

– Amtliche Register

Der Ausschuß bittet den Senator für Justiz und Verfassung zu klären, ob durch Organisationsanweisung der Datenschutz bei den von den Gerichten geführten Registern gewährleistet werden kann. Er ist der Auffassung, daß die ohne Rechtsgrundlage aus dem Handelsregister übermittelten Daten zu vernichten sind.

– Datenverarbeitung im Baugenehmigungsverfahren

Der Ausschuß schließt sich der Auffassung des Landesbeauftragten an, daß die Landesbauordnung durch bereichsspezifische Datenschutzregelungen ergänzt werden muß.

III. Forderungen aus den früheren Jahresberichten

Der Ausschuß unterstreicht die Notwendigkeit von datenschutzrechtlichen Regelungen im Landesstatistikgesetz, Archivgesetz sowie im Weiterbildungsgesetz und bittet den Senat, diese Gesetze so rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen, daß sie noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten können.

Die Frage der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Aids und das Datenschutzkonzept für das ADV-Verfahren „Programmierte Sozialhilfe“ (PROSOZ) wird der Datenschutzausschuß im nächsten Berichtsjahr aufgreifen.

**Antrag**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) erwartet vom Senat, daß er entsprechend diesem Bericht tätig wird.

Isola  
Vorsitzender

